



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigungsplan

der Unternehmensflurbereinigung **Negenborn**

Landkreis **Holz Minden 104**

Verfahrensnummer **2433**

Hildesheim, den 18.08.2025



(Bödecker)
Vermessungsrat

Genehmigt:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Hannover, den 23.02.2026

(Franz)
Vermessungsamtsrätin

Dieser Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Verzeichnis der Bestandteile

1	textlicher Teil	(1 Band)
2	Beteiligtenachweis	(5 Bände)
3	Nachweis der Nebenbeteiligten	(1 Band)
4	Flurstücksverzeichnis Alter Bestand	} (1 Band)
5	Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand	
6	Wertermittlungskarte	(24 Karten)
7	Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	(4 Bände)
8	Zuteilungskarte	(10 Karten)
9	Arbeitskarten	(1 Band)
10	Gemeindegrenzänderungskarte	(3 Karten)
11	Texte von Verträgen, Vereinbarungen und anderen Rechtsverhältnissen, auf die sich Regelungen des Flurbereinigungsplanes beziehen.	(1 Band)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Flurbereinigung	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2	Flurbereinigungsbeschluss	4
1.3	Flurbereinigungsgebiet	5
2	Die Beteiligten und ihre Rechte	5
2.1	Die einzelnen Beteiligten	5
2.2	Die Teilnehmergeinschaft	5
2.3	Wertermittlungsverfahren	5
2.4	Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung	6
3	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	10
3.1	Allgemeine Planungsgrundsätze	10
3.2	Landbereitstellung für öffentliche Anlagen	10
3.3	Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	10
3.4	Straßen und Wege	10
3.5	Eisenbahnen	11
3.6	Gewässer	11
3.7	Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen	12
3.8	Sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen	13
3.9	Landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen	13
3.10	Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen des Unternehmens	15
3.11	Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke	15
3.12	Neuordnung des Grundeigentums	16
3.13	Neuordnung der Rechte	17
3.14	Berichtigung der öffentlichen Bücher	24
3.15	Änderungen von Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen	24
3.16	Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindesatzungen	25
4	Kosten und Beiträge	25
4.1	Verfahrenskosten	25
4.2	Ausführungskosten	25
4.3	Beiträge	26
5	Aufbewahrung des Flurbereinigungsplanes	26
6	Regelungsvorbehalte	26
7	Abkürzungsverzeichnis	27
8	Buchungsblattbezirke:	27
Anhang		
	Datenblatt	
	Gebietskarte	

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist die gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens

1.2 Flurbereinigungsbeschluss

[eAkte 014.1 - PlanTz.
1.2.1/01](#)

- 1.2.1 Die Flurbereinigungsbehörde hat auf Antrag der Enteignungsbehörde mit Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.2011 nach §§ 87 FlurbG das Verfahren angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Durch die Flurbereinigung soll das für die Ortsumgehung Negenborn im Zuge der B64 benötigte Land einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig und lagerichtig ausgewiesen werden. Des Weiteren sollen die durch die Baumaßnahmen bedingten Zerschneidungsschäden durch Neuordnung der Flächen minimiert werden, sowie eine Verbesserung der Erschließungsverhältnisse bzw. eine Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die geänderten Bedingungen durch Neugestaltung, Aufhebung sowie Ausbau von Wirtschaftswegen erreicht werden. Durch die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes soll eine funktions- und wettbewerbsfähige Landwirtschaft erhalten bleiben bzw. gestärkt werden.

[eAkte 014.1 -PlanTz.
1.2.2/01-07](#)

- 1.2.2 Das Flurbereinigungsgebiet ist geändert worden durch

1. Anordnung vom 08.04.2014 nach § 8 Abs. 1 FlurbG
2. Anordnung vom 06.10.2014 nach § 8 Abs. 1 FlurbG
3. Anordnung vom 26.11.2014 nach § 8 Abs. 1 FlurbG
4. Anordnung vom 07.09.2016 nach § 8 Abs. 1 FlurbG
5. Anordnung vom 13.06.2017 nach § 8 Abs. 1 FlurbG
6. Anordnung vom 29.01.2018 nach § 8 Abs. 1 FlurbG
7. Anordnung vom 12.03.2020 nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Vermerk zur Veränderung der Verfahrensfläche

[eAkte 014.1 - PlanTz.
1.2.3/01](#)

- 1.2.3 Durch Beschluss vom 01.12.2020 hat die Flurbereinigungsbehörde das Flurbereinigungsgebiet nach § 8 Abs. 3 FlurbG in die Gebiete

- 1 Negenborn
- 2 Negenborn 2

aufgeteilt.

Dieser Flurbereinigungsplan behandelt das Teilgebiet 1.

[eAkte 014.1 -PlanTz.
1.2.4/01-02](#)

- 1.2.4 Das Teilgebiet 1 ist geändert worden durch

8. Anordnung vom 26.07.2021 nach § 8 Abs. 1 FlurbG
9. Anordnung vom 08.06.2022 nach § 8 Abs. 1 FlurbG

1.3 Flurbereinigungsgebiet

- | | | |
|---------------|-------|---|
| Bestandteil 4 | 1.3.1 | Die zum Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- gehörenden Flurstücke sind im Flurstücksverzeichnis - alter Bestand - aufgeführt.
Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 689,6971 ha . |
| Bestandteil 6 | 1.3.2 | Für den kartenmäßigen Nachweis der alten Flurstücke werden Auszüge aus der Liegenschaftskarte verwendet. |

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

- | | | |
|--|-------|--|
| Bestandteil 2
Bestandteil 3 | 2.1.1 | Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte) <ul style="list-style-type: none">- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG); sie sind im Beteiligtennachweis aufgeführt,- als Nebenbeteiligte die natürlichen und juristischen Personen nach § 10 Nr. 2 FlurbG sowie die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, letztlich vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln als Träger des Unternehmens nach § 88 Nr. 2 FlurbG; diese sind im Nachweis der Nebenbeteiligten aufgeführt, soweit es sich nicht um Inhaber von Rechten handelt, die aus dem Beteiligtennachweis ersichtlich sind. |
| eAkte 014.1-PlanTz.
1.2.1/01; 1.2.2/01-07;
1.2.4/01-02 | 2.1.2 | Beteiligte, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden.

Solche Rechte sind nicht angemeldet worden. |

2.2 Die Teilnehmergeinschaft

- | | | |
|--|-------|---|
| | 2.2.1 | Mit dem Flurbereinigungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Negenborn, Landkreis Holzminden 104" und hat ihren Sitz in Negenborn. |
| eAkte 014.1-PlanTz.
2.2.2/01 | 2.2.2 | Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand.
Vorsitzender des Vorstandes ist:
Herr Friedrich - Wilhelm Brinkmann, Meierhof 2, 37643 Negenborn
Sein Stellvertreter ist:
Herr Richard Albrecht, Kattrepel 2, 37640 Golmbach |
| | 2.2.3 | Die Teilnehmergeinschaft wird mit der Schlussfeststellung gem. § 149 Abs. 4 FlurbG aufgelöst. |
| eAkte 014.1-PlanTz.
2.2.4/01 | 2.2.4 | Die Teilnehmergeinschaft gehört dem Verband der Teilnehmergeinschaften Süd-Ost Niedersachsen an. |

2.3 Wertermittlungsverfahren

- | | | |
|--|-------|---|
| eAkte 014.1-PlanTz.
2.3.1/01 | 2.3.1 | Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 27 ff FlurbG durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind von der Flurbereinigungsbehörde am 04.06.2015 nach § 32 FlurbG festgestellt worden und liegen dem Flurbereinigungsplan zugrunde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). |
|--|-------|---|

2.3.2 Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsanordnungen vom **07.09.2016**, **13.06.2017**, **12.03.2020**, **26.07.2021** und **08.06.2022** nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- zugezogenen Flurstücke sind von der Flurbereinigungsbehörde am **09.09.2020** sowie am **12.12.2024** nach § 32 FlurbG festgestellt worden.

2.3.3 entfällt für das Teilgebiet 1

2.3.4 Der Verkehrswert der baulichen Anlagen sowie der Wert anderer wesentlicher Bestandteile von Grundstücken und abbauwürdiger Bodenbestandteile ist, soweit erforderlich, besonders ermittelt worden.

Bestandteil 2
Bestandteil 6

2.3.5 Die Wertermittlungsergebnisse sind im Beteiligtennachweis aufgeführt und in der Wertermittlungskarte dargestellt.

2.4 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

Bestandteil 2

2.4.1 Grundlage für die Ermittlung und Darstellung der Abfindungsansprüche der Teilnehmer ist der Beteiligtennachweis.

Bestandteil 2

2.4.2 Der von den Teilnehmern nach § 47 Abs. 1 FlurbG aufzubringende Anteil an Grund und Boden wird auf **Angabe Landbeitrag in % nach Teilgebieten:**

Abzugszonennummer	Abzugsfaktor
1	0.47

des Wertes der alten Grundstücke festgesetzt; er ergibt sich aus dem Beteiligtennachweis.

2.4.3 entfällt für das Teilgebiet 1

Bestandteil 2

2.4.4 Zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten werden einzelne Teilnehmer von der Landaufbringung ausnahmsweise ganz oder teilweise befreit (§ 47 Abs. 3 FlurbG).

Die Freistellungen von der Landaufbringung, die im Beteiligtennachweis der betroffenen Teilnehmer aufgeführt sind, werden nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

Von der Landaufbringung werden befreit:

Gemarkung, Flur, Flurstück	Ordnr.	abzugsfreie Werteinheiten §47	Begründung der Befreiung
Negenborn Flur 1 Flst. 119/6	1	24,90	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 3 Flst. 199/237	113	10,08	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 3 Flst. 217/94	125	24,10	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 3 Flst. 241	1	7,53	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 4 Flst. 159	1	140,21	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 4 Flst. 198/186	113	48,75	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 4 Flst. 224/103	113	26,50	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 4 Flst. 288/103	1	39,03	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 4 Flst. 301/103	113	27,04	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 5 Flst. 114/1	1	16,25	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 5 Flst. 121/3	196	35,39	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger

Gemarkung, Flur, Flurstück	Ordnr.	abzugsfreie Werteinheiten §47	Begründung der Befreiung
Negenborn Flur 5 Flst. 52/113	1	165,55	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 5 Flst. 139	113	91,49	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 5 Flst. 149/2	113	11,09	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 5 Flst. 155	1	109,48	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 5 Flst. 167	125	20,70	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 5 Flst. 252/136	188	33,68	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 5 Flst. 314/124	1	298,81	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 5 Flst. 315/124	1	33,05	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 187/212	1	69,63	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 192	113	61,44	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 198/1	113	13,04	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 198/2	178	10,50	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 198/3	113	10,50	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 199	113	9,41	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 212/2	1	8,93	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 235/198	129	23,76	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 241/204	194	44,85	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 363/220	188	10,86	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 6 Flst. 365/220	132	9,95	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 7 Flst. 269/1	1	19,91	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 7 Flst. 269/2	102	208,38	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Negenborn Flur 8 Flst. 92/140	219	1,51	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/2	200	18,45	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/3	218	0,00	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/4	147	0,00	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/5	218	0,00	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/6	146	0,00	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/7	101	4,19	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/8	101	5,81	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/9	165	0,00	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/10	165	0,00	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/11	160	0,00	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 140/12	160	0,00	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 8 Flst. 366/140	192	6,33	Hofraumgrundstücke ohne Regelung (außer Löschung Einfriedungsrecht)
Negenborn Flur 11 Flst. 4/2	55	0,08	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung

Gemarkung, Flur, Flurstück	Ordnr.	abzugsfreie Werteinheiten §47	Begründung der Befreiung
Holenberg Flur 2 Flst. 100	215	17,85	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Holenberg Flur 2 Flst. 137/99	215	15,4	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Holenberg Flur 6 Flst. 265	116	25,04	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Holenberg Flur 6 Flst. 266/1	129	23,26	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Holenberg Flur 6 Flst. 266/2	129	0,11	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Holenberg Flur 6 Flst. 290/1	116	58,99	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Holenberg Flur 6 Flst. 290/2	116	39,87	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Holenberg Flur 6 Flst. 291/1	116	49,87	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Holenberg Flur 6 Flst. 291/2	116	28,89	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Holenberg Flur 8 Flst. 16/9	215	9,14	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 5 Flst. 323/3	20	585,09	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 5 Flst. 356/3	20	69,23	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 5 Flst. 356/4	20	1,08	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 5 Flst. 361/3	20	2,42	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 5 Flst. 361/4	20	257,16	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 5 Flst. 1175/334	20	1.026,41	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 5 Flst. 1181/323	20	542,7	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 5 Flst. 2149	20	2,28	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 5 Flst. 2150	20	2,92	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 109/581	101	26,52	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 110/581	129	79,54	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 574	129	64,15	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 576	129	51,46	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 577	129	42,10	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 579	101	37,56	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 580	101	22,97	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 582	129	84,61	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 583	116	179,61	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 1349/578	101	28,08	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 1360/578	101	28,08	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 1635/574	129	114,52	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 2068/3	7	0,06	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 8 Flst. 2205	11	0,22	nachträgliche Zuziehung nach vorl. BE zwecks Katastererneuerung
Stadtdendorff Flur 9 Flst. 625	7	31,6	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtdendorff Flur 9 Flst. 626/1	126	1,42	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger

Gemarkung, Flur, Flurstück	Ordnr.	abzugsfreie Werteinheiten §47	Begründung der Befreiung
Stadtoldendorf Flur 9 Flst. 626/10	7	84,42	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtoldendorf Flur 9 Flst. 626/11	7	51,45	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtoldendorf Flur 9 Flst. 632/2	1	28,58	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtoldendorf Flur 9 Flst. 925/609	120	74,01	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger
Stadtoldendorf Flur 9 Flst. 2076/4	126	3,16	Landbevorratung für TG und Unternehmensträger

Bestandteil 2

2.4.5

Die Aufbringung der Flächen für das Unternehmen erfolgt aus dessen Abfindungsanspruch sowie durch Verzichte nach § 52 FlurbG zugunsten der Teilungsmasse und der abschließend aus der Teilungsmasse erfolgten Übertragung von Abfindungsansprüchen zugunsten des Unternehmens gegen Geldausgleich. Daher brauchen von den Teilnehmern Flächen nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht aufgebracht zu werden.

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Allgemeine Planungsgrundsätze

- 3.1.1 Das Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- wird unter Berücksichtigung der für das Verfahren aufgestellten allgemeinen Grundsätze nach den §§ 37 und 38 FlurbG insbesondere der nachstehenden Planungen und Zielsetzungen neu gestaltet:

Agrarstrukturelle Ziele:

- Minderung der Schäden, die durch das Unternehmen verursacht wurden
- Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes
- Anpassung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die veränderten Verhältnisse

Landwirtschaftliche - betriebswirtschaftliche Ziele:

- Verbesserung und Anpassung der Erschließungsverhältnisse an die heutigen Erfordernisse
- Neustrukturierung des Grundbesitzes insbesondere zur Minimierung der durch den Bau der Ortsumgehung B64 entstehenden Nachteile

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Ausweisung der Trassenflächen und der Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Grunderwerb für das Unternehmen

- 3.1.2 Für die Maßnahme -Bau der Ortsumgehung Negenborn im Zuge der B 64- des Unternehmensträgers Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Land Niedersachsen, letztlich vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Hameln, ist das Planfeststellungsverfahren am **01.04.2009** eingeleitet worden. Der Planfeststellungsbeschluss erging mit sofortigem Vollzug am **25.06.2010** und wurde anschließend mit einer Anfechtungsklage beklagt. Die Klage wurde mit Beschluss vom **13.11.2013** OVG Lüneburg eingestellt. Die Planfeststellung ist mit der Einstellung des Klageverfahrens unanfechtbar geworden.

3.2 Landbereitstellung für öffentliche Anlagen

entfällt für das Teilgebiet 1

3.3 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Bestandteil 7
[eAkte 014.1 -PlanTz.](#)
[3.1.1/01](#)

- 3.3.1 Die Neugestaltung beruht auf dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (im Folgenden: Plan nach § 41 FlurbG), der von der Flurbereinigungsbehörde am **18.03.2016** nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt wurde.

Bestandteil 7
[eAkte 014.1 -PlanTz.](#)
[3.1.1/02](#)
[eAkte 014.1 -PlanTz.](#)
[3.1.1/03](#)

Änderungen und Erweiterungen von wesentlicher Bedeutung sind am **09.09.2016** (Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG) und am **18.05.2020** (Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG) nach § 41 Abs. 4 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde genehmigt worden.

Bestandteil 7

- 3.3.2 Der Plan nach § 41 FlurbG wird hiermit unter Berücksichtigung der Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung nach § 58 Abs. 1 FlurbG in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

3.4 Straßen und Wege

Bestandteil 8
Bestandteil 2

- 3.4.1 Die im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- vorhandenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder zu widmenden Straßen - öffentliche Straßen - sind in der Zuteilungskarte dargestellt und mit ihrer gesetzlichen Klassifizierung im Beteiligteinnachweis aufgeführt.

Bestandteil 7	3.4.2	Die veränderten Verbindungen von nicht öffentlichen Wegen und die neu angelegten Zufahrten von Grundstücken mit Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind im Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und festgelegt.
Bestandteil 2 Bestandteil 8	3.4.3	Die als nicht öffentliche Wege ausgewiesenen Flurstücke sind mit ihrer Zweckbestimmung im Beteiligtenachweis aufgeführt. Die Wege sind in der Zuteilungskarte dargestellt.
	3.4.4	Die Benutzung der Wege ist, soweit gesetzlich oder in diesem Flurbereinigungsplan nicht etwas anderes bestimmt wird, zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gestattet. Die Benutzung ist nicht auf Beteiligte beschränkt. Der Wegeeigentümer kann die Benutzung von Wegen zu einer anderen Inanspruchnahme als den vorgesehenen Zwecken gestatten. Dies kann von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.
	3.4.5	entfällt für das Teilgebiet 1
	3.4.6	Die in der Flurbereinigung ausgebauten Wege sind vom Eigentümer zu unterhalten. Die Unterhaltungspflicht beginnt bei den in der Flurbereinigung ausgebauten Wegen mit dem Tage der Übergabe. Die Unterhaltung der Wege, deren Ausbauzustand im Flurbereinigungsverfahren nicht verändert wird, verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Der Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wegen gehörenden Anlagen (z.B. Stützmauern, Seitengräben, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Hecken). Zufahrten und Zugänge zu den Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

3.5 Eisenbahnen

entfällt für das Teilgebiet 1

3.6 Gewässer

Bestandteil 8 Bestandteil 2	3.6.1	Die im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- vorhandenen Gewässer sind in der Zuteilungskarte dargestellt und mit ihrer gesetzlichen Klassifizierung im Beteiligtenachweis aufgeführt. Die Gewässerflurstücke umfassen die Gewässer im Sinne des NWG und die beiderseitigen Uferstreifen.
	3.6.2	entfällt für das Teilgebiet 1
	3.6.3	Die in der Flurbereinigung ausgebauten Gewässer sind vom Eigentümer zu unterhalten. Die Unterhaltungspflicht beginnt bei den in der Flurbereinigung ausgebauten Gewässern mit dem Tage der Übergabe. Die Unterhaltung der Gewässer, deren Ausbauzustand im Flurbereinigungsverfahren nicht verändert wird, verbleibt beim bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Der Umfang der Unterhaltungspflicht richtet sich nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Bestimmungen.

- Bestandteil 2
Bestandteil 8
- 3.6.4 Verrohrte Gewässer sind im Beteiligtennachweis aufgeführt und in der Zuteilungskarte dargestellt.
Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen unbeschadet der wasserrechtlichen Vorschriften oberirdisch so genutzt werden, dass die Anlagen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung gesichert bleibt.
- Die jeweiligen Eigentümer haben das verrohrte Gewässer und die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Entstehende Schäden sind zu ersetzen.
- Bestandteil 2
Bestandteil 8
- 3.6.5 Die jeweiligen Eigentümer der im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Flurstücke sind verpflichtet, das zugeführte Wasser in ihr Flurstück aufzunehmen. Die Wasseraufnahmen sind im Beteiligtennachweis aufgeführt und in der Zuteilungskarte dargestellt.

Zuleitungsanlage liegt in		Bezeichnung der Anlage	Aufnahmepflichtig		Bemerkungen
Gemarkung Flur	Flurstück Teilnehmer - Ord.Nr -		Gemarkung Flur	Flurstück Teilnehmer - Ord.Nr -	
1	2	3	4	5	6
Gemarkung Holenberg, Flur 5, Flurstück 525	17	Gewässer III O.	Gemarkung Holenberg, Flur 5, Flurstück 530	209	ehemaliges Gewässerflurstück 439/4, Flur 5; Gemarkung Holenberg -Alter Bestand- (Rezess Holenberg) ist in Teilen verlandet.
Gemarkung Negenborn, Flur 6, Flurstück 465	1	Wegeseitengraben	Gemarkung Negenborn, Flur 6, Flurstück 462	10	gemäß Plan nach §41 FlurbG: E.-Nr. 300.10 und 500
Gemarkung Negenborn, Flur 13, Flurstück 8	10	Gewässer III O.	Gemarkung Negenborn, Flur 13, Flurstück 10	3	ehemaliges Gewässerflurstück 423, Flur 5, Gemarkung Negenborn -Alter Bestand- ist durch den Natursteinabbau bzw. den Steinbruch in Teilen nicht mehr vorhanden.
			Gemarkung Negenborn, Flur 13, Flurstück 11	10	
Gemarkung Negenborn, Flur 13, Flurstück 22	10	Gewässer III O.	Gemarkung Negenborn, Flur 13, Flurstück 21	58	gemäß Plan nach §41 FlurbG: E.-Nr. 909

3.7 Sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen

- 3.7.1 Durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes -Teilgebiet 1- notwendige Änderungen an vorhandenen Dränungen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit werden durch die Teilnehmergeinschaft ausgeführt.
- 3.7.2 entfällt für das Teilgebiet 1
- 3.7.3 entfällt für das Teilgebiet 1
- 3.7.4 Die Eigentümer bzw. Zuteilungsempfänger und Nutzungsberechtigten der Flurstücke, in denen Dränungen liegen, haben diese zu dulden und alles zu unterlassen, was die Unterhaltung und Wirkung der Anlagen beeinträchtigt. Das Betreten der betroffenen Flurstücke für erforderliche Unterhaltungsarbeiten durch den Nutzungsberechtigten und Unterhaltungspflichtigen ist vom jeweiligen Eigentümer zu dulden. Etwaige Flurschäden sind entsprechend durch den Unterhaltungspflichtigen zu beheben und gegebenenfalls zu entschädigen.

3.8 Sonstige bodenschützende und -verbessernde Anlagen und Maßnahmen

Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Rekultivierung von Gräben und Wegen zur Ackernutzung
- Oberbodenauftrag auf Ackerflächen zur Verbesserung der Bewirtschaftung

3.9 Landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen

Bestandteil 7

3.9.1 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- werden landschaftsgestaltende Anlagen und Maßnahmen

- zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen nach § 14 BNatSchG i. V. mit § 5 NNatSchG
- zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft hergestellt bzw. durchgeführt.

Die landschaftsgestaltenden Anlagen und Maßnahmen sind - soweit planungsrechtliche Festsetzungen zu treffen waren - im Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

3.9.2 Die landschaftsgestaltenden Anlagen sind von den Eigentümern zu unterhalten und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung in ihrem Bestand zu schützen. Für nachstehende Anlagen wird Art und Umfang der Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen wie folgt festgesetzt

Ifd. Nr.	Anlage				Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
	E.-Nr./ ggf. Az.	Zweckbestimmung	Gemarkung Flur Flurstück	Teilnehmer - Ord.Nr -	
1	2	3	4	5	6
1	500 i.V.m. 300.10	Feuchtwiese im Flurstück (Entwicklung eines Feuchtbiotops mit naturnaher Wasserführung und temporärem Wasserrückhalt)	Negenborn 6 462	10	Entwicklung von Feuchtgrünland mit einer extensiven Grünlandnutzung. Ausmagerung des Standortes durch Biomasseentzug über zwei- bis dreimalige Mahd pro Jahr zwischen Ende Mai und Oktober mit Abtransport des Mähgutes
2	501	Gehölzreihe (Obstbaumreihe)	Negenborn 13 80	10	Die Unterhaltung dieser Maßnahme umfasst einen Kulturschnitt der Obstbäume alle 3-5 Jahre mit Abtransport des Schnittguts.
3	502	Gehölzreihe (Obstbaumreihe mit Saumstreifen/ Saumfläche)	Negenborn 13 77	10	Die Unterhaltung dieser Maßnahme umfasst einen Kulturschnitt der Obstbäume alle 3-5 Jahre mit Abtransport des Schnittguts sowie eine 1-2 malige jährliche Mahd des Saumstreifes ab Mitte Juli.
4	503	Fläche mit Nutzungsbeschränkungen (Extensivgrünland)	Negenborn 13 36	10	Die Unterhaltung dieser Maßnahme umfasst eine 1-2 malige jährliche Mahd zwischen Juni und Oktober. Es dürfen auf der Fläche weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel eingesetzt werden
5	504	Fläche mit Nutzungsbeschränkungen (Extensivgrünland)	Negenborn 13 29 tlw.	10	Die Unterhaltung dieser Maßnahme umfasst eine 1-2 malige jährliche Mahd zwischen Juni und Oktober. Die Mahd soll möglichst von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite erfolgen. Zudem sind ungenutzte Randstreifen zu belassen, die nur in unregelmäßigen Abständen gemäht werden. Es dürfen auf der Fläche weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel eingesetzt werden
6	505	Gehölzreihe (Obstbaumreihe)	Negenborn 13 21 tlw.	58	Die Unterhaltung dieser Maßnahme umfasst einen Kulturschnitt der Obstbäume alle 3-5 Jahre mit Abtransport des Schnittguts.
7	506	Fläche mit Nutzungsbeschränkungen (Saumstreifen)	Stadtoldendorf 9 2245	10	Der Saumstreifen ist zur Erhaltung einer offen Flächenstruktur (Vermeidung einer flächig geschlossen Grasnarbe) jährlich nach der Ernte umzubereiten.

Ifd. Nr.	E.-Nr./ ggf. Az.	Anlage			Nutzungs- und Unterhaltungsregelungen
		Zweckbestimmung	Gemarkung Flur Flurstück	Teilnehmer - Ord.Nr -	
1	2	3	4	5	6
8	507.10	Fläche mit Nutzungsbeschränkungen {Saumstreifen (grabenbegleitend)}	Negenborn 13 42	10	Der Saumstreifen ist zur Erhaltung einer offen Flächenstruktur (Vermeidung einer flächig geschlossen Grasnarbe) jährlicher nach der Ernte umzubrechen.
9	507.10	Fläche mit Nutzungsbeschränkungen {Saumstreifen (grabenbegleitend)}	Stadtoldendorf 9 2238	10	Der Saumstreifen ist zur Erhaltung einer offen Flächenstruktur (Vermeidung einer flächig geschlossen Grasnarbe) jährlicher nach der Ernte umzubrechen.
10	507.20	Fläche mit Nutzungsbeschränkungen {Saumstreifen (grabenbegleitend)}	Stadtoldendorf 9 2228	11	Der Saumstreifen ist zur Erhaltung einer offen Flächenstruktur (Vermeidung einer flächig geschlossen Grasnarbe) jährlicher nach der Ernte umzubrechen.
11	508	Gehölzreihe (Baumreihe aus 10 großkronigen Bäumen)	Negenborn 13 21 tlw.	58	Die Bäume sollen sich ohne weitere Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen natürlich weiterentwickeln. Es gilt das Gebot der Schnittvermeidung.
12	509	Fläche mit Nutzungsbeschränkungen {Saumstreifen (wegebegleitend)}	Negenborn 13 87	10	Die Unterhaltung dieser Maßnahme umfasst eine 1-2 malige jährliche Mahd zwischen Juni und Oktober. Das Mähgut ist möglichst abzufahren
13	510	Sukzessionsfläche	Negenborn 3 409 tlw.	57	Die Fläche soll sich <u>ohne</u> eine weitere Nutzung und <u>ohne</u> Durchführung weiterer Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen auf natürliche Weise frei entwickeln.
14	905.10	Sukzessionsfläche (Gewässerrandstreifen am Bremkebach)	Golmbach 2 664	1	Die Fläche soll sich <u>ohne</u> eine weitere Nutzung und <u>ohne</u> Durchführung weiterer Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen auf natürliche Weise frei entwickeln.
15	905.20	Sukzessionsfläche (Gewässerrandstreifen am Bremkebach)	Negenborn 7 269/1	1	Die Fläche soll sich <u>ohne</u> eine weitere Nutzung und <u>ohne</u> Durchführung weiterer Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen auf natürliche Weise frei entwickeln.
16	907 u. 911/ Az. eAkte 011 - 2025/15	Sukzessionsfläche (mit Gehölzgruppen und Solitäräume)	Negenborn 13 66 tlw. 69	221	Die Fläche soll sich <u>ohne</u> eine weitere Nutzung und <u>ohne</u> Durchführung weiterer Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen auf natürliche Weise frei entwickeln.
17	908	Fläche mit Nutzungsbeschränkungen {Extensivgrünland (mit 18 Obstbäumen)}	Negenborn 4 450 tlw.	1	Die Unterhaltung dieser Maßnahme umfasst eine 1-2 malige jährliche Mahd zwischen Juni und Oktober. Es dürfen auf der Fläche weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel eingesetzt werden Weiterhin hat ein obstbaumtypischer Gehölzschnitt bis zum achten Standjahr zu erfolgen.
18	909	Fläche mit Nutzungsbeschränkungen (Extensivgrünland)	Negenborn 13 21 tlw.	58	Die Unterhaltung dieser Maßnahme umfasst eine 1-2 malige jährliche Mahd zwischen Juni und Oktober. Es dürfen auf der Fläche weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel eingesetzt werden
19	914/ Az. eAkte 011 - 2025/14	Sukzessionsfläche (mit Gehölzpflanzungen)	Negenborn 13 51	107	Die Fläche soll sich <u>ohne</u> eine weitere Nutzung und <u>ohne</u> Durchführung weiterer Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen auf natürliche Weise frei entwickeln.

Bestandteil 2
Bestandteil 8

Sie sind mit ihrer Zweckbestimmung im Beteiligtennachweis aufgeführt und, soweit
dies möglich ist, in der Zuteilungskarte dargestellt.

3.10 Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen des Unternehmens

3.10.1 entfällt für das Teilgebiet 1

3.10.2 Die für das Unternehmen erforderlichen Flächen werden dem Träger des Unternehmens zu Eigentum zugeteilt, sofern sie nicht als Flächen für Ersatzanlagen oder Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen anderen Teilnehmern zu Eigentum übertragen werden müssen.

Der Unternehmensträger hat alle benötigten Flächen erworben, somit ist keine Landaufbringung und keine Festsetzung von Geldentschädigungen erforderlich.

Der Unternehmensträger hat Nachteile, die den Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, zu beheben.

3.11 Vermessung und Abmarkung der neuen Grundstücke

[eAkte 014.1-PlanTz. 3.11.1/01](#)

3.11.1 Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes -Teilgebiet 1- ist, soweit erforderlich, vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes nach dem Liegenschaftskataster festgestellt. Abmarkungsmängel sind behoben. Die Ergebnisse des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens sind in das Liegenschaftskataster übernommen

Bestandteil 8

3.11.2 Das Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- ist, soweit erforderlich, vermessen worden. Die Vermessung wird in das Liegenschaftskataster übernommen.

Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und deren Unterlagen maßgebend.

Die Grenzen der neuen Flurstücke sind nicht abgemarkt worden, sondern gemäß dem NVerMG als unvermarkte Punkte ausgewiesen worden. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind mittels Holzpflocke angezeigt und den Beteiligten somit bekannt. Diese Grenzen werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich.

Die aus dem Liegenschaftskataster mit entsprechender Genauigkeit in die Neuvermessung der Flurbereinigung übernommenen Grenzpunkte werden mit bestehender Abmarkung wieder in das Liegenschaftskataster abgegeben. Die Abmarkungen dieser Punkte werden mit Eintritt des neuen Rechtszustandes erneut rechtsverbindlich.

Bestandteil 8

3.11.3 In den in der Zuteilungskarte besonders gekennzeichneten Teilen außerhalb des geschlossenen Flurbereinigungsgebietes werden Flurstücke ohne Vermessung und ohne Änderung der Grenzen der Landabfindung zugrunde gelegt. Die Grenze zwischen dem vermessenen und dem nicht vermessenen Gebiet ist wie die Grenze des Flurbereinigungsgebietes behandelt worden.

Bestandteil 2

Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der Flurstücke sind die Liegenschaftskarte und deren Unterlagen maßgebend, sie sind im Beteiligtennachweis aufgeführt.

Die Grenzen der Flurstücke sind den Beteiligten bekannt.

Bestandteil 5

3.11.4 Das Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- hat nach dem Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand - eine Größe von **692,2703 ha**. Die Neuvermessungsdifferenz beträgt 2,5732 ha.

3.12 Neuordnung des Grundeigentums

	3.12.1	Die Beteiligten werden für ihre Grundstücke und Rechte nach den Vorschriften der §§ 44 bis 50, 52 bis 55, 68 bis 78 und 85 FlurbG abgefunden.
Bestandteil 2 Bestandteil 8		Die Abfindungsansprüche der Teilnehmer sind im Beteiligtennachweis ermittelt. Die Landabfindungen und ihre Empfänger sind im Beteiligtennachweis aufgeführt und in der Zuteilungskarte dargestellt.
Bestandteil 2		Geldabfindungen und Geldausgleiche sind im Beteiligtennachweis aufgeführt.
Bestandteil 2		Sonderregelungen sind im Beteiligtennachweis aufgeführt.
Bestandteil 2 Bestandteil 8		Die Rechte sind im Beteiligtennachweis neu geordnet; soweit möglich, sind sie in der Zuteilungskarte dargestellt.
eAkte 014.1 - PlanTz. 3.12.2/01 Bestandteil 2	3.12.2	Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die nach § 44 Abs. 3 FlurbG auszugleichen sind, wird der Geldbetrag in Euro aus dem Wertverhältnis (WV) der Mehr- oder Minderausweisungen durch Multiplikation mit dem Umrechnungsfaktor 470,00 EUR errechnet, soweit nicht im Einzelfall im Beteiligtennachweis etwas anderes festgesetzt ist.
	3.12.3	entfällt für das Teilgebiet 1
	3.12.4	entfällt für das Teilgebiet 1
	3.12.5	entfällt für das Teilgebiet 1
	3.12.6	entfällt für das Teilgebiet 1
	3.12.7	entfällt für das Teilgebiet 1
Bestandteil 2	3.12.8	Mit Zustimmung der Teilnehmer Ord. Nrn. 128 wird deren gemeinschaftliches Eigentum an Grundstücken nach § 48 Abs. 2 FlurbG geteilt.
Bestandteil 2	3.12.9	Holzpflanzen nach § 50 Abs. 1 FlurbG hat der Empfänger zu übernehmen.
	3.12.10	entfällt für das Teilgebiet 1
Bestandteil 2	3.12.11	Die Teilnehmer Ord.Nrn. 7, 20, 104, 111, 113, 118, 119, 120, 125, 126, 144, 171, 177, 178, 188, 194, 196, 202, 215 werden mit ihrer Zustimmung ganz oder teilweise nach § 52 FlurbG in Geld abgefunden.
Bestandteil 2 Vorbehalt 1	3.12.12	Das für die Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land ist nach § 54 Abs. 2 FlurbG in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise verwendet worden.
Bestandteil 2		Die Empfänger von Land haben den im Beteiligtennachweis festgesetzten Geldausgleich an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen.
	3.12.13	Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- befinden sich 10,1332 ha Wald.
Bestandteil 2 Bestandteil 8	3.12.14	Die im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Leitungen sind im Beteiligtennachweis aufgeführt und in der Zuteilungskarte dargestellt, soweit ihre Lage bekannt ist. Die von ihnen in Anspruch genommenen Flächen dürfen von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der neuen Grundstücke unbeschadet sonstiger Vorschriften nur so genutzt werden, dass die Leitungen nicht beschädigt werden und ihre dauernde Erhaltung und Unterhaltung gesichert bleiben.
	3.12.15	entfällt für das Teilgebiet 1
	3.12.16	entfällt für das Teilgebiet 1
Bestandteil 2	3.12.17	Für Nachteile, die durch das Unternehmen entstehen und die nicht behoben werden, erhalten die Teilnehmer nach § 88 Nr. 5 FlurbG die im Beteiligtennachweis festgesetzte Geldentschädigung.

3.13 Neuordnung der Rechte

- 3.13.1 Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden (§ 49 FlurbG), an die Stelle der alten Grundstücke.
Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
- 3.13.2 Nach § 49 FlurbG werden Rechte aufgehoben, soweit sie im Beteiligtennachweis aufgeführt sind. Für Rechte, die durch die Flurbereinigung entbehrlich werden, wird eine Abfindung nicht gewährt. Dies gilt auch für alle Verfügungsverbote, die anlässlich von Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG im Grundbuch eingetragen wurden.
Ansonsten werden die Berechtigten entweder in Land, durch gleichartige Rechte oder mit ihrer Zustimmung in Geld abgefunden.
- 3.13.3 Für die nach § 49 FlurbG aufgehobenen, jedoch nicht entbehrlich werdenden Rechte werden an den in dieser Lage ausgewiesenen Landabfindungen gleichartige Rechte neu begründet.
- Bestandteil 2
Bestandteil 3
Bestandteil 11
- Der Inhalt der Verpflichtungen ist aus dem Beteiligtennachweis bzw. Nachweis der Nebenbeteiligten ersichtlich. Der vollständige Text der Verträge, Vereinbarungen und anderen Rechtsverhältnissen ist im Bestandteil 11 dargestellt.
- Bestandteil 2
Bestandteil 8
- Im Beteiligtennachweis befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis. Sie sind, soweit möglich, in der Zuteilungskarte dargestellt.
- Bestandteil 2
- Soweit für die nach § 49 FlurbG aufgehobenen jedoch nicht entbehrlich werdenden Rechte eine Abfindung in Land oder Geld gewährt wird, befindet sich ein Hinweis im Beteiligtennachweis.
- Bestandteil 2
Bestandteil 8
- 3.13.4 Eine Neubegründung von Rechten erfolgt, weil es der Zweck der Flurbereinigung nach § 37 Abs. 1 FlurbG erfordert.
- Bestandteil 2
- Sie sind im Beteiligtennachweis aufgeführt und es befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis. Soweit möglich, sind sie in der Zuteilungskarte dargestellt.
- Bestandteil 9
- 3.13.5 Durch die veränderte Ausweisung bzw. der Arrondierung der einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundstücke des Teilnehmers Ord. Nr. 14 tritt nach § 7 / § 8 BJagdG gleichzeitig eine Änderung der betroffenen Jagdbezirke ein.
- Durch die Änderung der Gemeindegrenze zwischen
- den Gemeinden Negenborn und Golmbach,
den Gemeinden Negenborn und Holenberg sowie
der Gemeinde Negenborn und der Stadt Stadtoldendorf
- tritt nach § 8 BJagdG gleichzeitig eine Änderung der betroffenen Jagdbezirke ein.

3.13.6 In das Wasserbuch sind für das Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- nach § 87 WHG i. V. m. § 120 NWG die in dem folgenden Verzeichnis aufgeführten Erlaubnisse eingetragen.
Die Regelung dieser Rechte, Befugnisse und Beschränkungen ist in diesem Verzeichnis festgelegt.

Rechte im Wasserbuch ¹⁾						Im Wasserbuch							
Lfd. Nr.	für das Gewässer	Wasserbuchblatt	Lfd. Nr. d. Wasserb.		Text des Rechtsverhältnisses	sind zu löschen	bleiben unverändert	sind zu übertragen ¹⁾				Eigentümer (Ord.Nr.)	
			Buchst. d.	Nutzung				Lfd. Nr.	auf die neuen Grundstücke		anstelle der alten Grundstücke		
									Gemarkung		Gemarkung		
									Flur	Flurstück	Flur		Flurstück
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10				
1	Forstbach	3/6419	B	002	B 65 Wassereinleitung Oberflächenentwässerung			Negenborn 3 410	Negenborn 3 381/8	50			
2	Forstbach	3/6419	B	003	B 65 Wassereinleitung Oberflächenentwässerung			Negenborn 3 410	Negenborn 3 381/8	50			
3	Mühlen-graben	100026761	A	001	A 80 Wärmepumpenbetrieb		x			105			
4	Forstbach	100026761	B	001	B 55 Wassereinleitung Wärmepumpen		x			105			
5	-	100060291	E	001	E 10 öffentliche Wasserversorgung			Negenborn 13 56	Negenborn 4 177/1	21			
6	-	100060291	E	002	E 10 öffentliche Wasserversorgung			Negenborn 13 38	Negenborn 5 442	21			
7	-	100060291	E	003	E 10 öffentliche Wasserversorgung			Negenborn 13 71/2	Negenborn 4 183/1	124 und 5			
8	-	100060291	E	004	E 10 öffentliche Wasserversorgung			Negenborn 13 38	Negenborn 5 442	21			
9	Mühlen-graben	705041507	A	001	A 80 Wärmepumpenbetrieb		x			105			
10	Mühlen-graben	705041507	B	001	B 55 Wassereinleitung Wärmepumpen		x			105			

¹⁾ Für Rechte im Wasserbuch, die ausschließlich über Rechts- und Hochwert ohne Angabe der betroffenen Grundstücke bestimmt sind und unverändert bleiben, werden keine alten Grundstücke benannt und der Hinweis auf die betroffenen neuen Grundstücke erfolgt hier nur nachrichtlich.

[eAkte 014.1 - PlanTz.](#)
[3.13.7/01](#)

Bestandteil 2
Bestandteil 9
Bestandteil 11

- 3.13.7 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- sind die in der Arbeitskarte dargestellten Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete vorhanden:
Wasserschutzgebiet "Nordwest-Solling"
Überschwemmungsgebiet "Forstbach und Eberbach"

Die sich aus den geltenden Schutzvorschriften ergebenden Beschränkungen der alten Grundstücke gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über. Im Beteiligtennachweis befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis.

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen und des Überschwemmungsgebietes werden durch die neue Feldeinteilung nicht geändert.

[eAkte 014.1 - PlanTz.](#)
[3.13.8/01](#)

Bestandteil 11

- 3.13.8 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- befinden sich folgende besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft:
Landschaftsschutzgebiet HOL 16 "Sollingvorland-Wesertal"
Landschaftsschutzgebiet HOL 17 "Rühler Schweiz und Burgberg"
Naturpark NP NDS 00005 "Solling-Vogler im Weserbergland"
besonders geschützte Biotope
GB 4023/242,245,246,249,250
GB 4123/031,052,054,055,057,058,059,109-115,199
GB HOL150,152,410,411,421,476,477,478,479,490,491
besonders geschütztes Feuchtgrünland GF 4123/006 u. 008
Natura 2000 - Gebiet FFH 125 "Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz"
Natura 2000 - Gebiet V 68 "Sollingvorland"

Bestandteil 2

Im Beteiligtennachweis befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis. Soweit möglich, sind sie in der Arbeitskarte dargestellt.

Bestandteil 9

Ihre Abgrenzungen werden in dem entsprechend der Textziffer 3.11.2 vermessenen Flurbereinigungsgebiet nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG den Grenzen der neuen Feldeinteilung angepasst, soweit in der Arbeitskarte nicht anders dargestellt.

Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

- 3.13.9 entfällt für das Teilgebiet 1

[eAkte 014.1 - PlanTz.](#)
[3.13.10/01](#)
[und 02](#)

Bestandteil 2
Bestandteil 9

- 3.13.10 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- befinden sich Kulturdenkmale (Baudenkmale, Bodendenkmale). Im Beteiligtennachweis befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis. Soweit möglich, sind sie in der Arbeitskarte dargestellt. Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG wie folgt auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über:

Denkmal (Bezeichnung)	Grundstück		Bemerkungen
	Gemarkung Flur	Teilnehmer - Ord.Nr - Flurstück	
1	2	3	4
Bau- und Kunstdenkmal 255030.00029	Negenborn 3 92/1 3 389	105 10	Negenborn-Duhnemühle Mühle
Bau- und Kunstdenkmal 255030.00030	Negenborn 3 92/1	105	Negenborn-Duhnemühle Scheune
Bau- und Kunstdenkmal 255030.00031	Negenborn 3 92/1	105	Negenborn-Duhnemühle Scheune
Bau- und Kunstdenkmal 255030.00032	Negenborn 3 92/1	105	Negenborn-Duhnemühle Keller

Denkmal (Bezeichnung)	Grundstück		Bemerkungen
	Gemarkung Flur Flurstück	Teilnehmer - Ord.Nr -	
1	2	3	4
Bau- und Kunstdenkmal 255030.00033	Negenborn 3 92/4	105	Negenborn-Duhnemühle Backhaus
Bau- und Kunstdenkmal 255030.00034	Negenborn 3 92/4 3 389	105 10	Negenborn-Duhnemühle Wasserführung
Bau- und Kunstdenkmal 255030GR0003	Negenborn 3 92/1 3 92/3 3 92/4 3 329/388 3 389	105 105 105 10 10	Gruppe baulicher Anlagen
Bau- und Kunstdenkmal 255030.00082	Negenborn 8 511	190	Amelungsborn-B64 Gasthaus
Bodendenkmal 255/5918.00006-F	Negenborn 3 434	129	Archäologische Fundstelle Fundstreuung Neolithikum
Bodendenkmal 255/5918.00007-F	Negenborn 3 429	15	Archäologische Fundstelle Fundstreuung Mesolithikum
Bodendenkmal 255/5919.00007-F	Golmbach 2 663	12	Archäologische Fundstelle Einzelfund Neolithikum
Bodendenkmal 255/5918.00010-F	Negenborn 6 451/1	132	Archäologische Fundstelle Wüstung
Bodendenkmal 255/5918.00011-F	Negenborn 6 451/1	132	Archäologische Fundstelle Wölbackerbeet
Bodendenkmal 255/5918.00013-F	Negenborn 6 453/1	14	Archäologische Fundstelle Einzelfund
Bodendenkmal 255/5918.00014-F	Negenborn 10 100/4	1	Archäologische Fundstelle Schanze
Bodendenkmal 255/5956.00055-F	Stadtoldendorf 9 2229	140	Archäologische Fundstelle Scheibenkreuz Mittelalter

Bestandteil 9

3.13.11 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- ist ein Unterhaltungsverband vorhanden.

1. Unterhaltungsverband Lenne (UHV Nr. 25)

Das Verbandsgebiet ist in der Arbeitskarte dargestellt.

Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Lasten gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG auf die im Verbandsgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über.

Bestandteil 2

Im Beteiligtenachweis befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis.

Die Grenzen des Unterhaltungsverbandes werden durch die neue Feldeinteilung nicht geändert.

3.13.12 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- befinden sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden keine Wasser- und Bodenverbände.

3.13.13 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- befinden sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden keine Deichverbände.

3.13.14 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- sind Realverbände mit unselbstständigen Verbandsanteilen vorhanden:

1. Feldmarkinteressentenschaft Negenborn
2. Feldmarkinteressentenschaft Golmbach
3. Feldmarkinteressentenschaft Holenberg
4. Feldmarkinteressentenschaft Stadtoldendorf

Bestandteil 11

Die Verbandsgebiete sind in der Arbeitskarte dargestellt.

Bestandteil 9

Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Lasten gehen auf die im Verbandsgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über.

Bestandteil 2

Im Beteiligtenachweis befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis.

Die Grenzen der Realverbände bleiben unberührt.

3.13.15 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- sind nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Abt. Infra keine Schutzbereiche nach dem Schutzbereichsgesetz vorhanden.

3.13.16 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- befinden sich Vermessungsmarken von Vermessungspunkten der geodätischen Festpunktfelder (Lage-, Höhen- und Schwerepunkte). Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach dem NVermG verpflichtet, diese Vermessungsmarken auf ihren Grundstücken zu dulden. Die sich aus den geltenden Schutzvorschriften ergebenden Beschränkungen der alten Grundstücke gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Bestandteil 2

Im Beteiligtenachweis befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis.

Bestandteil 8

Die Lagefestpunktfelder sind in der Zuteilungskarte dargestellt.

3.13.17 Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- befinden sich Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen nach NBodSchG. Im Beteiligtenachweis befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis. Soweit möglich, sind sie in der Arbeitskarte dargestellt. Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen nach § 68 Abs. 1 FlurbG wie folgt auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über:

Altlast bzw. verdächtige Fläche (Bezeichnung)	Grundstück		Bemerkungen
	Gemarkung Flur Flurstück	Teilnehmer - Ord.Nr -	
1	2	3	4
255401423	Negenborn 8 519	1	Sandsteinbruch Kloostergut (Haus-, Sperrmüll)
255401424	Negenborn 13 14 13 17 13 18 13 19 13 20 13 21	10 133 203 132 203 1	Steinbruch Timmermann (Haus-, Sperrmüll)
255401405	Negenborn 13 10 13 11 13 13	3 10 10	Schuttplatz (Haus-, Sperrmüll)
255401428	Holenberg 5 521	154	Schießstand (Gartenabfall)

Pflichten zur Gefahrenabwehr verbleiben gemäß § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) beim Verursacher und dessen Gesamtrechtsnachfolger sowie beim Alteigentümer.

Bestandteil 2

Im Beteiligungsnachweis befindet sich bei den betroffenen Flurstücken ein Hinweis.

Rechte im Baulastenverzeichnis				löschen 1)	neu 2)	übertragen 3)	Ord.Nr.
Blatt	Seite	lfd. Nr.	Text des Rechtsverhältnisses	Gemarkung Flur Flurstück	Gemarkung Flur Flurstück	Gemarkung Flur Flurstück	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	1	1	Der jeweilige Eigentümer des Grundstückes gestattet, dass von seinem Grundstück eine Teilfläche, die im beiliegenden Lageplan gelb schraffiert ist, dem Nachbargrundstück, Negenborn, "Querkamp", Gemarkung Negenborn, Flur 5, Flurstück 113/1 bei der Bemessung des Grenzabstandes zugerechnet wird. Diese Teilfläche ist 3m breit und 33m lang. Er ist verpflichtet, mit seinen baulichen Anlagen von dieser Teilfläche den vorgeschriebenen Grenzabstand zu halten.			Negenborn 4 442	143
5	1	1	Der jeweilige Eigentümer des Grundstückes gestattet, dass von seinem Grundstück eine Teilfläche, die im beiliegenden Lageplan gelb schraffiert ist, dem Nachbargrundstück Neue Straße 30, Negenborn, Gemarkung Negenborn, Flur 1, Flurstücke 115/2 und 115/3 als Zuwegung dient. Er ist verpflichtet, diese Teilfläche von allen baulichen Anlagen und Gegenständen freizuhalten, die die Zuwegung zu dem begünstigten Grundstück behindern oder unterbinden könnten. Ferner gestattet er, dass der jeweilige Eigentümer des Grundstückes Neue Straße 30, Negenborn, Gemarkung Negenborn, Flur 1, Flurstücke 115/2 und 115/3, entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze in einer Länge von ca. 12m bzw. 14m, im anliegenden Lageplan grün eingezeichnet, eine Winkelstützmauer unterirdisch mit dem Winkelfuß im Grundstück Gemarkung Negenborn, Flur 5, Flurstück 115/2 verankert, wobei der Winkelfuß maximal 1,5m in das betroffene Flurstück ragen darf.			Negenborn 1 115/4 Negenborn 4 438	141 141
28	1	1	Der jeweilige Eigentümer des Grundstückes gestattet, dass von seinem Grundstück eine Teilfläche, die im anliegenden Lageplan schraffiert und gelb kenntlich gemacht ist, dem Nachbargrundstück, Amelungsborn 96, Flurstück 11/8 der Flur 8 Gemarkung Negenborn (Anm.: fortgeführt 11/27) bei der Bemessung des Grenzabstandes zugerechnet wird. Er ist verpflichtet, mit seinen baulichen Anlagen von dieser Teilfläche den vorgeschriebenen Grenzabstand zu halten.			Negenborn 8 11/28 Negenborn 8 510	1 133

1) Rechte, die in der Flurbereinigung aufgehoben werden und im Baulastenverzeichnis zu löschen sind.

2) Rechte, die in der Flurbereinigung neu begründet werden und im Baulastenverzeichnis einzutragen sind.

3) Rechte, die bestehen bleiben und im Baulastenverzeichnis auf die neuen Grundstücke zu übertragen sind.

- 3.13.19 Für Rechtsverhältnisse an den Grenzen und nachbarrechtliche Beschränkungen gelten die Bestimmungen des Nds. Nachbarrechtsgesetzes und der Nds. Bauordnung, soweit nicht in anderen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen abweichende Regelungen enthalten sind.

Ergänzend wird für landwirtschaftliche Grundstücke folgendes festgesetzt:

Alle beweideten Grundstücke sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten unter sinngemäßer Anwendung der §§ 27 ff. des Nds. Nachbarrechtsgesetzes einzufrieden.

3.14 Berichtigung der öffentlichen Bücher

- | | | |
|---|--------|---|
| Bestandteil 2 | 3.14.1 | Die Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen, wie im Beteiligtennachweis der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über. Die Belastungen sind aus der Zuteilungskarte ersichtlich, soweit sie darstellbar sind. |
| Bestandteil 8 | | |
| Bestandteil 2 | 3.14.2 | Die nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehobenen Rechte sind im Beteiligtennachweis der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben. |
| | 3.14.3 | Die im Grundbuch nach § 49 FlurbG einzutragenden gleichartigen Belastungen und die nach § 37 FlurbG begründeten und im Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, der im Beteiligtennachweis angegeben ist. Sie sind, wie dort festgesetzt an bereitetester Stelle bzw. mit bestimmtem Rang einzutragen. |
| Bestandteil 2 | | Die Belastungen sind im Beteiligtennachweis der hiervon betroffenen Teilnehmer nachgewiesen und aus der Zuteilungskarte ersichtlich, soweit sie darstellbar sind. |
| Bestandteil 8 | | |
| | 3.14.4 | Die übrigen öffentlichen Bücher <ul style="list-style-type: none">- Wasserbuch- Verzeichnis nach § 14 NNatSchG- Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs.6 Satz 2 BNatSchG- Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 DSchG NI- Altlastenverzeichnis nach § 6 NBodSchG- Baulastenverzeichnis werden auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt. |
| eAkte 014.1 - PlanTz. 3.14.5/01 | 3.14.5 | Salzabbaugerechtigkeiten <p>Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- sind nach Auskunft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und des Amtsgerichtes Holzminden <u>keine</u> Salzabbaugerechtigkeiten zu berücksichtigen.</p> |
| eAkte 014.1 - PlanTz. 3.14.6/01 | 3.14.6 | Erdölaltverträge <p>Im Flurbereinigungsgebiet -Teilgebiet 1- sind nach Auskunft des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie <u>keine</u> Erdölaltverträge vorhanden.</p> |

3.15 Änderungen von Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen

- 3.15.1 Die Grenzen zwischen den nachfolgend aufgeführten Gemeinden werden, weil es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert.
1. Gemeinde Negenborn und Gemeinde Golmbach
 2. Gemeinde Negenborn und Gemeinde Hohenberg
 3. Gemeinde Negenborn und der Stadt Stadtoldendorf
- | | |
|----------------|---|
| Bestandteil 8 | Der Verlauf der neuen Grenzen ist in der Zuteilungskarte dargestellt. |
| Bestandteil 10 | Die Flächenänderungen für die betroffenen Gebietskörperschaften sind aus der Gemeindegrenzänderungskarte ersichtlich. |

- 3.15.2 Die beteiligten Gebietskörperschaften haben den Grenzänderungen zugestimmt.
Die rechtzeitige Verständigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ist erfolgt.
- 3.15.3 Ein Geldausgleich zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften findet nicht statt.

3.16 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindesatzungen

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindesatzung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG):

Nr. 3.4.3 Die Zweckbestimmung der Wege

Nr. 3.4.4 Das Benutzungsrecht für die Wege

Nr. 3.4.6 Die Unterhaltungspflicht für die Wege

Nr. 3.6.4 Oberirdische Nutzung verrohrter Gewässer

Nr. 3.6.5 Die besondere Duldungspflicht zur Wasseraufnahme

Nr. 3.7.4 Die Duldungspflicht für Anlagen und Dränungen

Nr. 3.9.2 Das Nutzungsrecht sowie die Unterhaltungspflicht der
landschaftsgestaltenden Anlagen

Nr. 3.12.9 zu übernehmende Landschaftsbestandteile und Nutzungsrechte

Nr. 3.13.19 Ergänzende nachbarrechtliche Festsetzungen

4 Kosten und Beiträge

4.1 Verfahrenskosten

- 4.1.1 Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Niedersachsen (§ 104 FlurbG).
- 4.1.2 Der von dem Träger des Unternehmens an das Land Niedersachsen zu zahlende Anteil an den Verfahrenskosten ist von der Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 9 FlurbG auf **366.000,00 EUR** festgesetzt worden.

4.2 Ausführungskosten

- 4.2.1 Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last (§ 105 FlurbG).

Der von dem Träger des Unternehmens an die Teilnehmergeinschaft zu zahlende Anteil an den Ausführungskosten ist von der Flurbereinigungsbehörde nach § 88 Nr. 8 FlurbG auf **1.025.000,00 EUR** festgesetzt worden.

Der Betrag ist in dem Beteiligtennachweis aufgeführt.

Von dem Träger des Unternehmens sind nach Abschluss aller Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.

Bestandteil 2

- 4.2.2 a entfällt für das Teilgebiet 1

Tabelle Kapitalbeiträge für Leistungen Dritter

Zahlungspflichtiger	Betrag	Grund
1	2	3
Bundesrepublik Deutschland	120.176,80 €	Ersatz für die entfallenden Entwurfsnummern 900.10 und 900.20 und die durch die Teilnehmergeinschaft Negenborn ausgeführten Entwurfsnummern 103.10, 103.20, 105, 112.10, 112.40 und 130.21 des Planes nach § 41 FlurbG

4.2.2 c sonstige Leistungen

Bestandteil 2

Beträge wie der Einnahmeüberschuss aus Geldausgleichen für Mehr- und Minderabfindungen in Land und der Erlös aus dem der Teilnehmergeinschaft zur Verwendung überwiesenen Landes sind zur Deckung der Ausführungskosten zu verwenden.

4.3 Beiträge

- 4.3.1 Zur Deckung der Ausführungskosten haben die Teilnehmer Beiträge nach § 19 zu leisten: Die zu erbringende Eigenleistung wurde vollständig von den Feldmarkinteressentenschaften Negenborn, Golmbach, Holenberg und Stadtoldendorf, sowie der Gemeinde Golmbach aufgebracht. Weitere Beiträge nach § 18 Abs. 1 FlurbG wurden nicht erhoben.

5 Aufbewahrung des Flurbereinigungsplanes

- 5.1 Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens erhalten die Gemeinden Golmbach, Holenberg, Negenborn sowie die Stadt Stadtoldendorf nach § 150 FlurbG eine Ausfertigung folgender Bestandteile zur Aufbewahrung:

- Textlicher Teil
- Beteiligtenachweis
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand
- Zuteilungskarte

sowie die Zusammenstellung

- Beteiligte Eigentümer im Verfahren

und eine Abschrift der Schlussfeststellung

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.

- 5.2 Der Landkreis Holzminden erhält eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes.

- 5.3 Der Flurbereinigungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens in der zentralen Ablage beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser aufbewahrt.

6 Regelungsvorbehalte

Folgende Regelungen stehen noch aus:

1. zu Tz. 3.12.12 - Landzuteilungen nach § 54 Abs. 2 FlurbG

7 Abkürzungsverzeichnis

BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
DSchG NI	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)
eAkte	elektronische Akte des Flurbereinigungsverfahrens bei der Flurbereinigungsbehörde
Nds. Nachbarrechtsgesetz	Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19.02.1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl., S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5)
NVermG	Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)
Plan nach § 41 FlurbG	Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)
Schutzbereichsgesetz	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung vom 07.12.1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz- vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m. W. v. 29.12.2023
WV	Wertverhältniszahl

8 Buchungsbereichsbezirke:

Gemarkungen:

Arholzen, Golmbach, Holenberg, Negenborn, Stadtoldendorf

Grundbuchbezirke:

Arholzen, Deensen, Golmbach, Heinade, Holenberg, Negenborn, Reileifzen, Schorborn, Stadtoldendorf, Wangelnstedt

Anhang

Datenblatt

Gebietskarte